

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 299/15 B

L 15 AS 327/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 33 AS 916/10 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Emsland,
Ordeniederung 1, 49716 Meppen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Oktober 2015 durch
die Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die
Richter Dr. S c h ü t z e und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. August 2015 - L 15 AS 327/12 - wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt ua höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Das SG Osnabrück hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 21.8.2012*). Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das LSG Niedersachsen-Bremen zurückgewiesen (*Urteil vom 19.8.2015*). Der Kläger hat sich mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 11.10.2015, eingegangen beim BSG am 13.10.2015, gegen das vorbezeichnete, ihm am 17.9.2015 zugestellte Urteil gewandt und ausgeführt, es werde "gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen - Az: L 15 AS 327/12 - wegen Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingereicht".
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

